

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 4 - Bildungs- und Umweltreferat	Datum: 19.02.2026
Referent/in:	

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bildungsausschuss	03.03.2026	Kenntnisnahme öffentlich

TOP: 5

**Thema: Vollzug Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV);
aktuelle Situation bei den Kosten der Schülerbeförderung**

- 1. Anlagen**
Tabelle Kostenvergleich
- 2. Beteiligte Referate**
- 3. Kosten – Finanzierung**
2.373.200 € Ausgaben bei Unterabschnitt 2901
1.407.000 € Einnahmen bei Unterabschnitt 2901
- 4. Beschlussvorschlag**

Die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler am Zentrum für Hörgeschädigte und am Pädagogischen Zentrum Bertha-von-Suttner haben sich in den letzten Jahren aufgrund steigender Treibstoff- und Personalkosten erheblich erhöht.

Vor allem stieg der Kilometerpreis für Fahrten innerhalb Nürnbergs im vergangenen Schuljahr um über 100 Prozent von 2,17 € auf 4,48 € netto pro Kilometer an. Für das aktuelle Schuljahr gab es weitere Preissteigerungen bei den Beförderungsdiensten.

Laut der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) haben unter anderem Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, deren Schulweg über 2 Kilometer beträgt, einen Anspruch auf Beförderung.

Die Regelung sieht vor, dass die Beförderungspflicht vorrangig durch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erfüllt werden soll und Busse der Schülerbeförderung nur dann eingesetzt werden, wenn es unbedingt notwendig ist. Hier handelt es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung.

Rechtfertigungsgründe für die Beförderung mit Bussen bestehen beispielsweise bei Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung, bei der die Nutzung des ÖPNV nicht zugemutet werden kann. Dieser Rechtfertigungsgrund trifft vor allem bei den Schülerinnen und Schülern an der Bertha-von-Suttner-Schule, Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung, zu.

Für das Zentrum für Hörgeschädigte besteht bereits seit vielen Jahren die Regelung, dass pauschal alle Kinder der Jahrgangsstufe 1 bis 4 mit Bussen befördert werden, sofern ihr Schulweg über 2 Kilometer beträgt. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Bezirks Mittelfranken.

Es wäre deshalb zu überdenken, bei den Schülerinnen und Schülern, denen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zugemutet werden kann, die Beförderung für den Schulweg zukünftig durch Übernahme der Kosten für den ÖPNV zu gewähren.

Beigefügte Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der Kosten bei den betreffenden Schülerinnen und Schülern zur aktuellen Beförderung mit Schulbussen und einer möglichen Beförderung mit dem ÖPNV aus dem vergangenen Schuljahr.

Der Leiter des Bildungs- und Umweltreferats des Bezirks Mittelfranken wird den Sachverhalt in der Sitzung des Bildungsausschusses kurz erläutern.